Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II.

Die Anfänge des Lehnwesens.

Von

G. Waitz.

Feudalität und Unterthanenverband. Von Paul Roth, Professor in München. 8. Weimar 1863.

Der Ursprung des Beneficial- oder, um den späteren Ausdruck zu gebrauchen, des Lehn- (Feudal-)wesens, ist von jeher ein Gegenstand eingehender Forschung gewesen: Deutsche, Franzosen und Engländer haben sich vielfach mit der Sache beschäftigt und sind zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Während einige auch diese Institution wie fast alle wichtigeren staatlichen Verhältnisse des Mittelalters an das römische Alterthum anknüpfen wollten, dachten andere an einen Zusammenhang mit dem, was bei den alten Kelten bestanden, die meisten aber waren darauf aus, die Anfänge in das frühste deutsche Alterthum zurück zu verfolgen.

Dieß, kann man sagen, war die zuletzt in Frankreich (seit Montesquieu) und Deutschland vorherrschende Ansicht. In dem Gefolgewesen der alten Deutschen sah man die Grundlage, wie anderer staatlicher Bildungen späterer Zeit, so insbesondere des Lehnsverbandes, wenigstens der persönlichen Seite desselben, die in dem Verhältniß der Vasallen zum Lehnsherrn hervortrat, während die reale Seite, das Verhältniß der Beneficien oder Lehngüter, als eine wenigstens früh schon eingetretene Fortbildung des ersteren angesehen, die Verbindung aber auch staatlicher Rechte mit dem Landbesitz auf verschiedene Weise erklärt und bald auch schon ins frühe Alterthum, bald später gesetzt

ward. Darüber hatte man keinen Zweifel, daß wenigstens die beiden ersten Seiten in der älteren fränkischen Zeit vollständig ausgebildet waren; man war geneigt, ähnliches auch in anderen germanischen Reichen, bei Angelsachsen, Langobarden, Westgothen, zu finden.

Dem gegenüber stellte die Deutsche Verfassungsgeschichte eine in mancher Beziehung abweichende Ansicht auf. Wie sie in der ältesten Zeit das Gefolge auf die Fürsten und Könige beschränkte, so machte sie geltend, daß dasselbe bei den Eroberungen und Reichsgründungen der alten Deutschen entfernt nicht die Rolle gespielt habe, die man ihm oft beigelegt, daß es allerdings in den neuen Reichen fortdauerte, aber keine besondere politische Bedeutung hatte, am wenigsten die Grundlage neuer staatlicher Einrichtungen war, daß es namentlich mit den Landverleihungen, welche die Könige vornahmen, in keinem inneren Zusammenhang stand. Diese aber, ward gezeigt, erhielten bald eine besondere Bedeutung, und zwar vorzugsweise im fränkischen Reich auf gallischem Boden, wo keine förmliche Landtheilung vorgenommen ward, sondern der König sich in den Besitz zahlreicher und ausgedehnter Landgüter setzte und über diese dann zu Gunsten solcher verfügte, die ihm dienten und auch für den Empfang dieses Landes zu besonderer Treue verpflichtet waren. Landverleihungen aber kamen auch zwischen anderen vor, bei geistlichen Stiftern, bei vornehmen Weltlichen. Sie waren häufig mit Schutzverhältnissen verbunden, die sich eben hier fanden, die an sich nichts mit der alten deutschen Gefolgschaft zu thun haben, vielleicht eher wirklich mit altkeltischen Institutionen in Verbindung gebracht werden können, aber unter den Deutschen eine eigenthümliche Aus- und Umbildung erhielten. Daraus entstand eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, die die alte Einfachheit der deutschen Zustände beseitigte, die auch politisch wichtig wurde, im Laufe der Jahrhunderte im fränkischen Reiche zu wesentlichen Umgestaltungen der Verfassung führte: die Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse bildeten sich aus, anfänglich getrennt von einander, aber bald in Verbindung gebracht, indem immer allgemeiner das Schutzverhältniß der Vasallität mit dem Empfange von Land zu Beneficium, d. h. zu einem eigenthümlichen Recht des Nießbrauches, verknüpft ward; sie kamen in Betracht, insofern sie zu der Entwickelung einer mächtigen Aristokratie beitrugen, aber auch und insbeson-

dere insofern als ein Theil des Volkes, namentlich auch der Mächtigen oder Vornehmen selbst, in ein solches Verhältniß zum Könige trat, neben den allgemeinen Pflichten des Volkes die besonderen Verpflichtungen dieser in Betracht kamen. Davon ursprünglich noch verschieden war die Uebertragung staatlicher Rechte an Private, eben solche geistliche und weltliche Große: sie erfolgte auf dem Wege der sogenannten Immunität, die erst Freiheit von hoheitlichen Rechten, dann selbst ihre Uebung gab, die mit den Königsgütern verbunden war, und mit ihrer Verleihung übergieng, die außerdem besonders geistlichen Stiftern verliehen ward und diesen den Inhabern ihrer Güter gegenüber eine besondere Stellung gab. Alle diese Dinge waren in der fränkischen Zeit nicht vollständig abgeschlossen, auf feste rechtliche Grundsätze zurückgeführt, wie jene Zeit sie überhaupt wenig kannte; sie waren im Werden und Wachsen begriffen, trugen zur Auflösung der alten Ordnungen bei und hatten wesentlichen Antheil schon an der Zerrüttung, welche in der späteren Zeit der Merovinger eintrat. Als dann die kräftigen Karolinger zur Herrschaft kamen, galt es, sich mit diesen Verhältnissen aus einander zu setzen: sie thaten es in einer Weise, daß sie nicht, wie häufig angenommen, ihren Staat auf Grund der Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse organisirten, sondern diese nur noch einmal den allgemeinen staatlichen Ordnungen einfügten, soweit es gieng, unterwarfen, die Einheit der Regierung auch ihnen gegenüber festzuhalten suchten. Manches hat in ihrer Zeit, namentlich schon unter Karl d. Gr. Vorgängern, eine weitere Ausbildung erhalten: für die Landverleihungen sind festere Grundsätze im Interesse der Herrscher zur Anwendung gekommen als vorher; die Vasallitätsverhältnisse haben Anwendung erhalten auf die Stellung höherer Gewalten, später auch der Beamten, und es kommt dann dahin, daß das Amt selbst als ein Beneficium behandelt, d. h. wie zum Nießbrauche gegeben angesehen ward. Aber dabei zeigt sich nirgends eine Spur von einem bewußten planvollen Machen, von dem Einführen jener neuen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch nur des praktischen Handelns.

Zwischen die Theile der Verfassungsgeschichte, welche die Merovingische und Karolingische Zeit behandeln, fällt das Buch von Roth, Geschichte des Beneficialwesens, das mit vollem Rechte von allen Seiten als eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der

Rechts- und Verfassungsgeschichte begrüßt worden ist. Sowohl die Verhältnisse der Merovingischen als der Karolingischen Zeit werden hier ausführlich und eingehend behandelt, und auch solche, die man wenigstens dem Titel nach zunächst nicht hier erwarten sollte: dabei die ältere fränkische Verfassung und namentlich der Uebergang in die späteren Zustände vielfach anders aufgefaßt, als es bisher und auch von mir geschehen. Gerade auf das erste legt der Verfasser ein besonderes Gewicht.

Indem er der Verfassungsgeschichte nachrühmt, daß sie zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, daß es sich hier allerdings um Staaten, um wohl eingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handelte, tadelt er, daß in der Darstellung der Gründung des fränkischen Staates dieser Standpunkt verlassen und das Vasallenverhältniß, zwar nicht in der Ausdehnung wie früher, aber doch zur Grundlage gemacht sei. Ich glaube, wie ich schon früher einmal gesagt, diese Bemerkung zurückweisen zu müssen: nicht zur Grundlage habe ich das Vasallenverhältniß gemacht, sondern erst allmählich und später lasse ich dasselbe erwachsen. Wo ich von dem Charakter des Staates unter den ersten Merovingern zusammenfassend spreche (II S. 582) ist von der Vasallität oder den Beneficien gar nicht die Rede; erst später (S. 607) wird der Einfluß privatrechtlicher Elemente überhaupt und damit auch dieser auf die Verfassung und Leitung des Staates entwickelt, daran die Ausbildung der Aristokratie, die allmähliche Verdrängung des starken Königthums durch diese angeknüpft. Alle wesentlichen Functionen des Staatslebens, Gerichts- und Heergewalt, Gesetzgebung und Finanzen haben nach meiner Darstellung ursprünglich nichts mit den Verhältnissen der Vasallen zu thun: ich begreife also nicht, wie diese in meiner Auffassung als Grundlage des neuen Staates erscheinen können. Von den sogenannten Leudes, die ich als die Inhaber königlicher Güter, Beneficien, betrachte, sage ich ausdrücklich: „einen besonderen Stand haben sie nicht gebildet, sie sind auf keine Weise von der allgemeinen Volksgemeinde ausgeschieden“ (II S. 227). Ich führe aus, daß alles Volk dem Könige den Eid der Treue leistete (S. 113 ff.), bemerke auch, daß es nicht so anzusehen, als wären damit alle in das nähere Verhältniß der Gefolgschaft (wo der Eid in

älterer Zeit allein bekannt) getreten. Ich hatte ohne Zweifel Unrecht, an römischen Einfluß zu denken, habe auch vielleicht die Bedeutung der Sache nicht gleich nach allen Seiten hin genug hervorgehoben. Meine Untersuchung befand sich hier überall herrschenden Ansichten gegenüber, welche auf ganz anderen Voraussetzungen beruhten, die in der That den germanischen Staat fast nur wie eine Art angesiedelte Gefolgschaft oder umgekehrt wie eine Fortsetzung römischer Institutionen betrachteten, im Gegensatze zu denen die Verfassungsgeschichte die Aufgabe hatte, den eigenthümlich deutschen, wahrhaft staatlichen, aber allerdings mit privatrechtlichen Elementen gemischten Charakter der Verfassung des fränkischen Reiches darzuthun. Wenn ich ein Verdienst für meine Arbeit in Anspruch nehmen darf, so glaube ich ist es das, zuerst die Merovingische und Karolingische Zeit bestimmt geschieden, jene möglichst aus ihren eigenen Quellen erforscht und dargestellt zu haben. Aber freilich habe ich das nicht in der Weise thun können, daß ich eine scharfe Grenze zwischen beiden zog, daß ich in der Karolingischen Zeit plötzlich und auf einmal jene neuen Verhältnisse und Institutionen entstehen ließ, während ich die Jahrhunderte von Chlodovech bis Karl Martell oder Pippin als eine im wesentlichen gleichartige, auf denselben Grundlagen beruhende, in denselben Zuständen verbleibende betrachtete. Ich überlasse es hiernach der Beurtheilung anderer, mit welchem Grunde Roth in der Einleitung zu seinem neuen Buche sagt: er sei der bis daher allein herrschenden Auffassung einer einflußreichen rechtshistorischen Schule entgegengetreten, wonach das fränkische Staatswesen auf einem aus dem Gefolgeverhältniß abgeleiteten oder demselben nachgebildeten Verband, dem Leudesverband, beruhte, welcher durch einen besonderen Eid bestärkt eine besondere Dienstpflicht und Verleihung von Krongut zur Folge gehabt haben solle (meine Ansicht war, daß die, welche Krongut empfangen, dadurch zu besonderer Treue und Dienst verpflichtet waren, diese Verpflichtung auch durch einen Eid befestigten; daß aber dieser Verband nicht die Grundlage des fränkischen Staates bildete, sondern vielmehr im Laufe der Zeit die davon sehr verschiedene Grundlage untergrub). Ich habe in Roth in vieler Beziehung nicht einen Gegner, sondern einen Genossen meiner Ansichten gesehen: die Art, wie er diese vielfach im einzelnen in Polemik gegen die Verfassungsgeschichte begründete, gab Gewähr, wie er ganz unabhängig

zu diesen Resultaten gelangt, die eben dadurch nur eine um so größere Sicherheit erhielten.

Allerdings waren aber die Abweichungen sehr bedeutend, so bedeutend, daß sie dem Verfasser und andern als überwiegend erscheinen mochten. Sie zeigen sich deutlich und bestimmt in den Worten, mit denen er in der neuen Schrift den Inhalt der früheren bezeichnet: „Ich bin dieser Ansicht mit der Behauptung entgegengetreten, daß es ein Institut (so!) der Leudes nie gegeben, daß die Merovingische Monarchie neben den gewöhnlichen Unterthanen nur Antrustionen gekannt, und daß die Verleihung von Beneficien und die in Form des Seniorats erfolgende Uebertragung obrigkeitlicher Rechte eine karolingische Neuerung aus dem 8. Jahrhunderte sei. Meine Auffassung unterscheidet sich daher von der früheren darin, daß sie das Princip der älteren Verfassung ausschließlich im Unterthanenverbande findet, und die Anfänge der Feudalität nicht in einer allmählichen gleichsam von selbst sich ergebenden Entwickelung, sondern in einer Veränderung sucht, deren gewaltsamer nicht durch Uebergänge vermittelter Charakter in der großen Säcularisation des 8. Jahrhunderts angedeutet ist."

Nicht das erste, aber das zweite ist es, was uns trennt: hier befand ich mich von jeher im entschiedensten Gegensatze. Diesem habe ich Ausdruck in der Abhandlung, über die Anfänge der Vasallität, die zunächst *eine* Seite der Frage behandelte, und in den beiden letzten Bänden der Verf.-G. gegeben. Roth antwortet in der Schrift, deren Titel ich diesem Aufsatze vorgesetzt habe, und sie ist in mancher Beziehung nur geeignet, den Gegensatz zu erweitern. Ich sehe, daß es mir nicht gelungen, ihn von der Unrichtigkeit oder auch nur Unsicherheit irgend einer seiner früheren Behauptungen zu überzeugen. Mit einer Consequenz, die man beneiden könnte, wenn man nicht glauben müßte, daß sie der Erkenntniß des wahren in hohem Grade nachtheilig, hält er an dem einmal ausgesprochenen Worte fest, sucht höchstens einiges zu ergänzen und weiter auszuführen, was früher gar nicht oder unvollständig gegeben war. Ich bin weder früher ganz in der gleichen Lage gewesen, noch werde ich in Abrede stellen, durch das neue Buch manches gelernt zu haben oder wenigstens auf manches aufmerksam gemacht zu sein. Aber freilich in allen Hauptsachen muß ich die frühere Ansicht festhalten. Eben dieß auszusprechen, schien

mir Pflicht und die verschiedene Auffassung noch einmal kurz zu entwickeln, wohl gerade hier am Platze.

Dabei glaube ich jetzt wie früher, daß viel des gemeinsamen bleibt. Ich kann wenigstens dem, was Roth zu Anfang der neuen Arbeit über den Charakter der Verfassung der älteren germanischen Reiche überhaupt und des fränkischen insbesondere sagt, in allem wesentlichen nur beistimmen, und meine, daß es eben nur dem entspricht, was die Verf.-Gesch. enthält; ich bin ebenso mit dem ganz einverstanden, was gegen Ficker über den angeblichen germanischen Staatsgedanken und die diesem entgegengesetzte römisch sein sollende Centralisation Karls d. Gr. bemerkt wird. Aber allerdings finden sich genug der bedeutenden Differenzen.

Irre ich mich nicht, so liegt ein wesentlicher Unterschied auch nicht bloß in den Resultaten, sondern in der Art und Weise der beiderseitigen Untersuchungen, darin, daß Roth überall nach fest ausgebildeten, fertigen Begriffen und Institutionen sucht, nichts gelten läßt, was eben nicht in solcher Form entgegentritt, was nicht dem Juristen völlig faßbar und bestimmbar ist, während ich überhaupt der Ansicht bin, daß in den Verfassungsbildungen älterer Zeit wir es regelmäßig mit einem allmählichen Werden, Sichgestalten zu thun haben, so daß ein neues oft nur unklar, auch nur halbfertig uns entgegentritt, die Dinge selbst etwas unbestimmtes an sich haben und wir deßhalb nicht erwarten, gar nicht darauf ausgehen dürfen, sie gleich abgeschlossen vor uns zu sehen, aber auch nicht berechtigt sind, als nicht vorhanden zu bezeichnen, was nicht mit deutlichen Worten in einer Gesetzesstelle oder Urkunde geschrieben steht oder sonst überliefert ist. Wie die Anfänge des Städtewesens, speciell der Rathsverfassung, des Herzogthums, der Landeshoheit, entweder ganz im dunkeln liegen oder doch nur ganz allmählich hervortreten und sich in einer Weise entwickeln, daß es kaum möglich ist zu sagen: in diesem Augenblick ist die Institution vorhanden, in diesem noch nicht, so verhält es sich fast überall, so ganz besonders mit jener mächtigen Entwickelung, die wir als Feudal- oder Beneficialwesen bezeichnen. Es erscheint mir als im höchsten Grade unhistorisch, die Verhältnisse, um die es hier sich handelt, auf einen oder ein paar bestimmte Acte, Maßregeln oder Handlungen einzelner Fürsten zurückzuführen: ein solcher Vorgang wäre ohne Beispiel in der

Geschichte, widerspräche allem, was wir auf diesen oder ähnlichen Gebieten vor uns haben.

Was Roth findet, ist, daß unter Karl dem Großen, nach Ausweis der reicheren Quellen seiner Geschichte, Dinge voll entwickelt sind, die in der Art vorher nicht entgegentreten. Er ist nicht im Stande, sie auf Karl selbst zurückzuführen, den wir wenigstens als eine organisatorische Natur kennen, der manche wichtige Veränderung im Gerichts-, im Heerwesen und sonst eingeführt hat, wenn er auch die Grundlagen des germanischen Staates, des alten fränkischen Königthums entschieden festhielt. Wenigstens unter seinen nächsten Vorgängern muß die Sache bestanden haben. Wir wissen sehr wenig von diesen, noch weniger von der letzten Zeit vorher, den späteren Merovingern: Gregor von Tours am Ende des 6. Jahrhunderts und einige Gesetze der fränkischen Könige aus dieser Zeit und der ersten Hälfte des 7. auf der einen Seite, die Denkmäler aus der Zeit Karls des Großen auf der anderen Seite liegen uns vor: zwischen beiden eine nur durch die dürftigsten Aufzeichnungen bekannte Zeit. Da ist Roth der Meinung, was in der einen fertig dasteht, in der andern in der Weise nicht sich findet, müsse neu gemacht, nicht allmählich erwachsen, sondern auf einmal eingeführt sein: an die Stelle der alten Staatsordnung sei eine andere gesetzt, die dann zu weiteren gewaltigen Veränderungen, ganz andern als die Begründer gewollt und geahnt, geführt hätten.

Es handelt sich dabei einmal um ein bestimmtes historisches Ereigniß, die Verfügungen über das Kirchengut unter Pippin. Es ist keine Frage, daß dieß seine Bedeutung hat für die Verhältnisse, auf die es hier ankommt. Aber weder kann man demselben bei unbefangener Würdigung der Zeugnisse die Wichtigkeit beilegen, welche Roth behaupten muß, um überhaupt einen Boden für die von ihm angenommene plötzliche Umgestaltung der ganzen Verfassung zu haben, noch zugeben, daß derselbe die Vorgänge überhaupt richtig aufgefaßt hat. Das andere, was in Betracht kommt, ist die Art und Weise, wie die Institutionen der Karolingischen Zeit den früheren Verhältnissen gegenüber aufgefaßt werden. Wenn, wie vorher bemerkt ist und Roth selbst hervorhebt, dort meistens Neuerungen nach allen Seiten hin von ihm gefunden werden, so ist wenigstens in einem Punkte das umgekehrte der Fall, die Abweichung von meiner Ansicht gerade entgegengesetzter Art.

Die Vasallität, das eine der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, knüpft Roth unmittelbar an die alte Gefolgschaft an, sieht in ihr nichts als eine Fortsetzung derselben, die jetzt freilich nicht mehr auf den König beschränkt, sondern zu einem Recht aller geworden war: er spricht von Privatgefolgschaften, die er schon in der Merovingischen Zeit entstehen läßt. Dagegen die mit der Vasallität so eng verbundenen Beneficien sollen eine Karolingische Neuerung sein, ebenso wie das, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz besonderer Rechte der Herren über die Vasallen und andere abhängige Leute versteht. Gerade umgekehrt muß ich der Meinung sein, daß man auf der einen Seite Aufforderung hat auseinander zu halten, was wohl Verwandtschaft, aber keine wahre Uebereinstimmung zeigt, zuzusehen, ob nicht von verschiedenen Grundlagen aus sich Verhältnisse entwickelt haben, die zum Theil neben einander bestanden, zum Theil aber eins das andere verdrängt und absorbirt haben, daß man auf der anderen Seite aber auch genöthigt ist anzuerkennen, wie die Wurzeln für alles spätere tiefer liegen, als sie sich dem Auge zunächst darbieten und gleich sicher betastet und gemessen werden können, mit bestimmten Worten, daß die Vasallität nicht die alte Gefolgschaft ist oder auf ihr beruht, sondern sich neben ihr von andern Grundlagen aus gebildet und sie allmählich verdrängt hat, daß aber die Beneficien der Karolingischen Zeit, namentlich die königlichen, auch nicht bestimmt und voll ausgebildet in der ältesten oder älteren Zeit vorhanden waren, aber allerdings die Ansätze und Anfänge dazu, und daß auch unter den Karolingern der Zusammenhang mit den älteren Verhältnissen noch vielfach zu Tage tritt, keine so scharfe Scheidung gegen andere Landübertragungen durchgeführt werden kann, wie es Roth will, dagegen allerdings später eine eigenthümliche Verbindung mit der Vasallität eingetreten ist, die zu dem Wesen der Feudalität gehörte, die wieder Roth in dieser Zeit noch nicht anerkennen will. Endlich die Verbindung staatlicher Rechte mit den Beneficien, die Behandlung derselben als Beneficien kann nach meiner Meinung am wenigsten auf eine einzelne Veränderung, die Roth in dem Kriegswesen eintreten läßt, auf eine Verfügung oder Einrichtung, welche hier die ersten Karolinger getroffen haben sollen, zurückgeführt werden, sondern sie hat ihren Grund auch in älteren Verhältnissen, steht nach meiner Ansicht in Verbindung mit der Immu-

nität, oder muß, wenn man den unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenthümlichen Wesen dieser nicht zugeben will, jedenfalls aus der, wie in ihr so überhaupt hervortretenden, privatrechtlichen Auffassung und Behandlung von staatlichen Rechten abgeleitet werden.

Es kann nun nicht meine Absicht sein, an dieser Stelle die großen und schwierigen Fragen, welche hier in Betracht kommen, noch einmal ausführlich zu behandeln: es würde viel mehr Raum erfordern, als hier zu Gebote steht: ich müßte dem Buche ein neues Buch entgegenstellen. Daß ich solches nicht thue, hat seinen Grund auch nicht darin, daß ich den Gegenstand nicht einer immer erneuten speciellsten Erörterung für würdig hielte; wenn irgend etwas in der deutschen Verfassungsgeschichte dazu Aufforderung geben mag, so gewiß eine Untersuchung von solcher weitreichenden Bedeutung. Aber ich gestehe, daß ich dem früher gesagten nicht viel hinzuzufügen weiß und glaube andern die Entscheidung über die streitigen Punkte überlassen zu sollen, freilich nicht solchen, die von der Lectüre des letzten Buches eben herkommen und die hier mit großer Zuversicht vorgetragenen Ansichten als sichere Resultate annehmen und verkünden [1]), sondern die selbständig und im Zusammenhang die Geschichte dieser Institutionen und der betreffenden Perioden der Geschichte erforschen. Ich begnüge mich, einiges etwas näher zu besprechen und meinen Standpunkt gegen Roth zu wahren.

Ich bin genöthigt, auch die Art seiner Polemik zu erwähnen. „Völlig falsch, ganz unhaltbar, gänzlich aus der Luft gegriffen", oder wie die Ausdrücke ähnlich fast auf jeder Seite wiederkehren, ist alles, was ich gegen ihn vorgebracht. Es mag sein, daß auch die Bestreitung seiner Behauptungen entschiedene Ausdrücke nicht vermieden hat; ich scheue mich nicht, einer Ansicht, die ich habe, einen unverhohlenen Ausdruck zu geben und bin auch sicher nicht gemeint, einem andern das gleiche Recht zu schmälern und um deßwillen in einen auch persönlichen Gegensatz zu treten. Daran wünsche ich auch jetzt festzuhalten, wenn mir auch scheinen will, daß der Gegner die Linie des

1) Zu diesen rechne ich, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht die Anzeige von (Laban)d im Lit. Centr. Bl. No. 46, die, so entschieden sie sich vielfach für Roth ausspricht, doch in den wichtigsten Punkten eine selbständige Ansicht wahrt.

angemessenen etwas weit überschritten hat und die starken Behauptungen und herben Zurückweisungen meist mit sehr geringem oder gar ganz schlechtem Grunde gewagt worden sind.

Eins scheint Roth besonders gereizt zu haben, die Bemerkung in einer Note der Abhandlung über die Vasallität (S. 24): der Verfasser würde manchmal die Behauptungen im Texte selbst widerlegen, wenn er die in den Noten citirten Stellen mittheilte. Er nimmt darauf gleich in der Einleitung Bezug und antwortet weiter S. 277 N. Es muß mir gestattet sein, einen Augenblick dabei zu verweilen. Roth findet darin einen Zweifel an der Genauigkeit der Forschung; meine Meinung war das eigentlich nicht, sondern eben nur, daß die Stellen das nicht enthielten, was Roth in ihnen gelesen, und daß es wünschenswerth sei, wenn er die Texte, welche er anziehe, selbst den Lesern vor Augen lege, damit sie zusähen, ob auch wirklich in denselben enthalten sei, was sie beweisen sollten. Jetzt hat er jenes wohl reichlich gethan, aber doch manchmal nicht so vollständig, wie man wünschen sollte, und er hat dabei Erklärungen gegeben, von denen ich freilich vorher kaum für möglich gehalten hätte, daß er sich ernstlich und bei wiederholter Prüfung zu ihnen bekennen würde, oder bei denen es mir wenigstens unmöglich scheint, daß ein anderer, der die Worte vollständig vor sich hat, sie theilen kann. Was an der angeführten Stelle gemeint war, ist an sich nicht eben von großer Bedeutung. Aber die Sache verhält sich allerdings, wie ich sage. In dem älteren Buche wird bemerkt: die Besitzer von Beneficien hätten sich dem König commendirt, „ohne daß man behaupten könnte, daß sie Vasallen geworden seien; es wäre wenigstens sonst nicht erklärlich, daß solche Beneficiare, Bischöfe, Aebte, Grafen und Primores von den Vasalli dominici ausdrücklich unterschieden würden". Dafür werden in der Note angeführt Ann. Bert. 837. Fuld. (soll auch heißen Bert.) 869. 877. Astronomus Vita Hlud. c. 59. Ich bemerke dagegen (Vass. S. 24), daß jener Grund wenig beweise; wir fänden nur, daß in manchen Stellen die weltlichen und geistlichen Beamten, welche Beneficien haben, und die Vasallen neben einander genannt werden, jene als Beamte besonders aufgeführt, diese als die übrigen, welche neben ihnen in Frage kommen; und dazu die Note: primores würden nicht neben den andern genannt, sondern es sei nur in der angeführten Stelle der Vita Hlud. allge-

mein von primores die Rede. Roth macht dawider Ann. Bert. 877 geltend. Ich will mich nicht darauf berufen, daß er durch einen Irrthum Fuld. statt Bert. citirt hatte, sondern einfach bemerken, daß in dieser Stelle, die ich selbst S. 31 abdrucken lasse, regni primores allerdings neben Bischöfen, Aebten und Vasallen genannt werden, aber sich eben damit deutlich als die weltlichen Beamten, die Grafen kennzeichnen und also nicht als eine besondere Classe neben diesen aufgeführt werden können. Lagen die Stellen dem Leser vor Augen, so mußte dieß gleich jedem klar sein.

Ein paar Beispiele, wie Roth die Quellen behandelt, glaube ich hier anführen zu sollen. In dem Capit. 743 c. 1 heißt es: statuimus quoque . . . ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae retineamus. „Auch diese Stelle, sagt er, ist von Waitz völlig unrichtig ausgelegt". Ich meine nämlich, die Worte hießen, daß nicht alles zurückgegeben, ein Theil behalten werden soll. Nein, sagt Hr. Roth, dazu ist sprachlich keine Veranlassung gegeben, „da retinere wie in der classischen Zeit so auch im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit tenere erscheint". Ich kann nur antworten: zu großer Eifer macht blind; schon das unmittelbar vorangehende aliquanto tempore, das Roth wegläßt, weist bestimmt genug auf den wirklichen Sinn hin. Vollends aber läßt nachher der Gegensatz: Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio, gar keinen Zweifel über das, was gemeint ist: in diesen Fällen soll nicht ein Theil zurückbehalten, sondern alles zurückgegeben werden. Freilich meint Roth, wo von eben diesem „reddere" anderswo die Rede ist, es heiße nicht „zurückgeben"; es soll sich auf Gut beziehen, welches durch den Tod des Inhabers an die Kirche zurückfällt, auch gegen den ganz unzweideutigen Sinn der Denkmäler. Er beruft sich weiter darauf, daß die in den Händen der Weltlichen befindlichen Güter „res subtractae" genannt würden; glücklicher Weise läßt er die Stelle abdrucken, in der es heißt: de rebus subtraditis; nur die älteren Ausgaben haben: „subtractis". Er meint, nach meiner Ansicht müsse hier von „retentae" die Rede sein. Durchaus nicht; es heißt, daß von dem verliehenen Gut die Klöster wieder empfangen sollen, was für ihr Bedürfniß dringend erforderlich ist (de rebus ecclesiasticis subtraditis consolentur, usque ad illorum neces-

sitati satisfaciant); von dem Rest soll Zins gezahlt werden (et quod superaverit, census levetur).

Aehnlich ist ein anderer Fall. In einer Formel (Rozière Nr. 152), heißt es: ille quondam rex parens noster villa aliqua .... quam antea ad fisco suo aspexerat, et ille tenuerat, pro fidei sui respectu, ejus meritis conpellentibus ... eidem concessisset; hier sollen die Worte: et ille tenuerat, auf den Fiscus bezogen werden, dasselbe also doppelt gesagt sein, während für „eidem" jede verständliche Beziehung fehlt, dieß mit dem illuster vir zu Anfang in Verbindung gebracht werden müßte; ille steht hier wie überall in den Formeln statt des Namens.

Nicht glücklicher scheint mir die Auslegung, welche von einer Stelle Capit. 811 c. 1 gegeben wird, und sie wird dadurch nicht besser, daß, wie Roth jetzt anführt, auch andere sie vor ihm gehabt. Auch Laband in der Recension, Lit. Centr. Bl. Nr. 46 S. 1095, hat sich dagegen erklärt.

Noch anders ist sein Verfahren in anderen Fällen. S. 256 heißt es: in manu nostra conjurare. „Diese Worte (in der alten Formel über Aufnahme des Antrustio) lassen sich auf anderes als Handreichung nicht beziehen"; S. 273: „Nicht ein Schutzbrief kennt den Ausdruck per manus, ja nicht einmal in manus, sondern es heißt nur in manu, oder in manibus. Es ist darauf das größte Gewicht zu legen bei Beurtheilung der Behauptung, daß eben die Gleichheit der Ausdrücke auf die Gleichheit der Verhältnisse schließen lasse." Also wo es Roth paßt bedeuten die Ausdrücke dasselbe, wo nicht, ist auf die Verschiedenheit das größte Gewicht zu legen. Dabei ist zu bemerken, daß in der ersten Stelle, die ich nicht für gleichbedeutend mit den andern halte, eben nur von „in manu conjurare" die Rede ist, in den andern von „per manus" und „in manus, in manu, se commendare".

Ein anderes, was Roth liebt, um zu seinen Resultaten zu gelangen, ist, daß er bestimmte Sätze sehr entschieden hinstellt, eine Anzahl Belege beibringt, dann hinterher freilich anführt, daß nicht alles paßt, aber dieß als unbedeutend darzustellen sucht. So heißt es S. 174, die Unterscheidung von Beneficien und Precarien erstrecke sich nicht auf Fiscalgut; S. 175, es könne kaum als Ausnahme hiervon gelten, daß in ein paar Stellen von Precarien des Königs die Rede sei. Die

Wahrheit ist, daß dieselben Verleihungen, auch die des Königs, als Precarien bezeichnet werden, welche in der späteren Zeit regelmäßig Beneficien heißen. Die Ausdrücke, die von diesen gebraucht werden, „sub, in, pro beneficio tenere; in, per, ad beneficium dare“ ꝛc. sollen in den älteren Urkunden ohne technische Bedeutung sein (S. 177. 200); aber es sind ganz dieselben, die auch später zur Anwendung kommen, und es begreift sich nicht, wie in einem Falle ihnen eine solche Bedeutung beigelegt, in dem andern abgesprochen werden kann.

Das angeführte, meine ich, genügt, um zu zeigen, wie Roth manchmal zu dem gelangte, was er mit solcher apodiktischer Sicherheit hinstellt. Meine Untersuchungen bescheiden sich, diese in manchen Fällen nicht geben zu können; sie führen keine so fest abgeschlossenen Begriffe und Verhältnisse vor wie jener, aber nur deßhalb nicht, weil solche nicht vorhanden waren, weil sie nicht, ohne der Ueberlieferung Gewalt anzuthun und die eigene Meinung an die Stelle der historischen Nachrichten zu stellen, gewonnen werden können. Die Darstellung ist eben deßhalb wohl in der Lage, manchmal etwas schwankende Ausdrücke zu gebrauchen, sie versucht in verschiedener Wendung zu bezeichnen, was sich zu entwickeln im Begriffe war, aber noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; fortgesetzte Forschung, die eigne wie die Roths, hat auch im einzelnen manches berichtigt oder vervollständigt. Aber in der Hauptsache steht meine Ansicht der Dinge, wie sie oben im allgemeinen dargelegt ist, fest. Indem ich der Ordnung von Roths neuem Buche folge, weise ich auf die vorhandenen Gegensätze im einzelnen noch etwas näher hin.

Roth beginnt mit den Krongutsverleihungen unter den Merovingern: seine Meinung ist, sie wären stets zu vollem Eigenthum, ohne jeden Vorbehalt, ohne Beschränkung, ohne damit verbundene Verpflichtung zu Treue, Dienst u. s. w. gegeben. Dem gegenüber bleibe ich dabei, daß solche Verleihungen freilich ursprünglich nicht ausdrücklich zu Nießbrauch gegeben, aber doch von anderem Gut, Eigengut unterschieden, anders als dieses behandelt wurden (z. B. bei Confiscationen), mit gewissen Verpflichtungen verbunden waren, unter Umständen als widerruflich galten. Was Roth gegen die dafür angeführten Nachrichten beibringt, läuft auf durchaus willkührliche Deutungen hinaus (ein Beispiel s. vorher); der sonst so zuversichtliche Ton seiner Behauptungen wird hier auch

wenigstens etwas gedämpfter (z. B. S. 60); er hilft sich mit Sätzen wie: selbst wenn die angeführten Stellen aufzufassen wären, wie ich meinte, würde daraus ein allgemeiner Rechtssatz nicht abgeleitet werden können. Auch Laband, darf ich constatieren, ist nicht von Roths Ansicht überzeugt, glaubt nur, daß die wahren Eigenthumsverleihungen die Regel bildeten, während ich der Meinung sein muß, daß auch die, welche sich als solche ankündigten, nicht im vollen Sinne des Wortes so behandelt wurden, wahrscheinlich gar kein bestimmter Unterschied gemacht ward.

Der zweite Abschnitt handelt von der Säcularisation, die nach Roth unter Pippin eingetreten sein soll, in der Weise, daß damals zuerst den Kirchen Gut genommen ward, um es an Weltliche zu vertheilen, während ich überzeugt bin, daß nur von einer Auseinandersetzung mit der Kirche die Rede sein kann, die dieser einen Theil des vorher gewaltsam genommenen Gutes zurückgab, einen anderen dagegen den Inhabern als Beneficien ließ. Die frühere Darstellung von Roth hat einen entschiedenen Widerspruch auch bei Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, gefunden, die in der neuen Arbeit noch nicht haben berücksichtigt werden können, deren Ausführungen aber in der That am wenigsten durch so gewaltsame Interpretation zu beseitigen sind, wie sie oben in Beziehung auf mehrere hier einschlagende Stellen angeführt sind. Man muß einfach die Nachrichten der Quellen auf den Kopf stellen, um zu dem Resultate zu gelangen, welches Roth hier geltend machen will. Von sachlichem Interesse ist, was (S. 107 ff.) über eine unter Karl dem Gr. beabsichtigte, aber nicht zur Ausführung gekommene weitere divisio (das ist der technische Ausdruck) der Kirchengüter ausgeführt wird; aber auch dieß beweist nichts für die Auffassung des Verfassers. Denn die Theilung war eben die rechtliche Auseinandersetzung: sie konnte unter Umständen zu einer Rückgabe des schon genommenen, unter Umständen zu einer Heranziehung des (wieder) in den Händen der Kirchen befindlichen Gutes führen: sicher hat niemand behauptet, daß divisio an sich Rückgabe bedeute, aber wohl, daß nach dem Zeugniß der Quellen die erste divisio den Charakter einer solchen für die Kirchen hatte, also damals eine Wohlthat war, während sie später gefürchtet und nach Kräften abgewehrt wurde. — Das Ereigniß hat nach Roth die Bedeutung,

daß es „die Mittel an die Hand gab, um das Reich der Franken in die Feudalität hinüberzuleiten"; daneben heißt es: nur der dringendste Nothstand habe die Könige zu der Maßregel gebracht und dieser Nothstand zugleich zu den weiteren Umgestaltungen geführt, aus welchen das Beneficialwesen hervorgieng. Ich kann das so keineswegs zugeben: wir wissen davon nichts, wir haben es nur mit Vermuthungen oder unsicheren Combinationen zu thun. Wir sind nur berechtigt zu sagen, daß eine bestimmte Art von königlichen Beneficien hierdurch gebildet ward, daß die Gleichstellung der Landverleihungen durch die Könige mit den bis dahin besonders bei den Kirchen üblichen Ertheilungen zu Beneficium hierdurch befördert, vielleicht vollständig zuerst herbeigeführt worden ist.

Damit freilich ist Roths dritter Abschnitt: Grundbegriff der Beneficien, wieder entschieden in Widerspruch. Ich stehe nicht an, ihn den wichtigsten seines Buches zu nennen; er geht hier in wesentlichen Punkten über seine frühere Darstellung hinaus, sucht das Wesen der Beneficien und anderer verwandter Verhältnisse näher zu bestimmen, und gewiß hat er da viel Scharfsinn aufgeboten, eben das Streben nach genauer Begriffsbestimmung und -scheidung gezeigt, manches lehrreich auseinandergesetzt. Aber was er als Resultat hinstellt, scheint mir doch keineswegs fest begründet. In einer Hauptsache, der Behauptung, daß die Beneficien eine, daß ich so sage, Erfindung, bewußte Neuerung der Karolingischen Herrscher gewesen, von ihnen für das Krongut eingeführt und dann erst auf andere Verhältnisse übertragen, scheint er mir gänzlich irre zu gehen. Wir finden, wie schon vorher bemerkt, alle Ausdrücke, die später bei den Beneficien gebraucht werden, lange vorher bei den kirchlichen Verleihungen in Uebung; wie sollen sie da etwas ganz anderes bedeuten können? Wir finden, daß die Fürsten Kirchengüter wenigstens in ganz ähnlicher Weise, zu ganz ähnlichem Rechte verleihen wie die Kirchen selbst, eben dabei die Bezeichnungen gebrauchen, welche diese schon früher gebraucht; soll man da sagen, sie haben etwas neues erfunden, und dieß neue sei dann von ihnen auf die Kirchen übergegangen! Das aber ist Roths Ansicht: die Beneficialverleihungen sind nicht auf kirchlichem Boden, sondern auf dem Gebiete des Staats entstanden, aber sie haben sich rasch „auf alle Arten der bisher üblichen Uebertragungen von

Kirchengut" verbreitet (S. 194). Seine Meinung ist, daß nicht die Ausdrücke, sondern die Sachen entscheiden: der Verleihungsmodus der Beneficien sei ein anderer gewesen als der der älteren kirchlichen Landverleihungen, und dieser sei nicht früher bei diesen als auf dem Gebiete des Staates nachzuweisen. Wäre das richtig, so könnte man doch nur sagen, die Beneficien seien, da der Staat sich dieselben aneignete, etwas anderes geworden als vorher bei den Kirchen, und diese Aenderungen dann wieder allmählich auch bei den Kirchen zur Anwendung gekommen. Denn es liegt doch auf das deutlichste zu Tage, und alles, was der Verf. anführt, bestätigt nur, daß die Beneficialverleihungen und jene anderen, die früher bei den Kirchen gegolten haben sollen, wenigstens von den Zeitgenossen nicht irgend wie bestimmt auseinander gehalten wurden.

Diese andern Verleihungen sind die Precarien. Man hat sich auch früher bemüht, sie von den Beneficien zu unterscheiden, und Roth macht einen neuen Versuch. Ich kann aber nicht finden, daß wir durch denselben wesentlich weiter gekommen. Ein doppeltes wird hingestellt. Das eine ist, daß die Beneficien an den Thronfall gebunden, d. h. mit dem Tod des Verleihers heimgefallen seien. Ich erkenne an, daß dieser Grundsatz Geltung hatte, ich bin sogar der Meinung, daß bei den königlichen Verleihungen dieß von jeher der Fall gewesen, und halte es für wahrscheinlich, daß es von diesen auf die kirchlichen übergegangen, deren Natur es eigentlich fremd sein mußte, da, wie ich früher sagte, ursprünglich das Stift, nicht der wechselnde Vorsteher des Stiftes als der Verleiher gedacht wurde. Aber etwas durchaus durchschlagendes ist es doch nicht gewesen. Roth selbst führt die Beispiele an (S. 183), wo Beneficium, ohne seine Natur zu ändern, unbedingt, ohne solches Heimfallrecht lebenslänglich gegeben ward. Sie lassen sich leicht vermehren: Chart. de Redon Nr. 242: ei in beneficium dederunt quamdiu viveret; Beyer Nr. 119 (v. J. 881): quamdiu Deo donante advixeris omnes memoratas res in beneficio habeas; Lacomblet Nr. 87. (v. J. 927): nobis ea in beneficium praestarent cunctis diebus vitae nostrae . . . haec quidem praestaria etc. Es werden hier am Ende des 9., im 10. Jahrhunderte wie früher im 7. und 8. dieselben Verleihungen als Precarien und zu Beneficium bezeichnet, und ich denke, wir haben uns

an den Sprachgebrauch der Quellen zu halten, nicht einen, der uns gefällt, zu machen. Auf der anderen Seite kommen aber auch ganz widerrufliche Beneficien vor, wofür ich die Beispiele aus dem erst vor kurzem bekannt gemachten Chartular von Redon anführe: Nr. 50: beneficiavit C. abbas partem terrae — accepisse se — in beneficio quamdiu libitum fuerit C. abbati; Nr. 223: beneficiaverunt ... ad W. stabularium Salomonis quamdiu voluerint; vgl. Nr. 195: beneficiavit illi . . . dum fidelis et amicus illi fuisset. Und der Heimfall beim Wechsel des Eigenthümers fand sich auch, wo nicht von Beneficium die Rede ist, wenn ich auch nicht zweifle, das Verhältniß, welches vorliegt, als ein entsprechendes anzusehen; a. a. O. Nr. 34, wo zugleich die Wiederverleihung an einen andern erwähnt wird. Daß es da, wo noch geradezu der Name Precarien gebraucht wird, sich nicht findet, kann nur zufällig sein, erklärt sich wenigstens zum Theil daraus, daß bei sogenannten precariae oblatae, die weitaus die Regel bilden, der Schenker sich allgemein die Lebenslänglichkeit, oft auch den Uebergang auf gewisse Erben ausbedang, und bei den Precarien oder Beneficien (denn die Ausdrücke werden hier ganz promiscue gebraucht) aus Kirchengut, die durch den König oder auf Befehl des Königs erfolgten, ebenfalls Lebenslänglichkeit festgesetzt war, so daß die überhaupt erhaltenen Urkunden wenig Gelegenheit haben, jener Beschränkung zu erwähnen, die wir auch bei Beneficien nicht sowohl aus den Verleihungsurkunden wie aus einzelnen Erzählungen über Erneuerungen der Verleihung kennen. Einzelne Fälle von Precarien giebt auch Roth (S. 186) zu, nur daß sie allerdings einen mehr exceptionellen Charakter an sich tragen; ein solcher ist auch Beyer Nr. 164. Wenn man später Beneficien und Precarien mitunter zu unterscheiden suchte — und daß man das gethan, ist anzuerkennen —, so mag auch jenes Moment mit in Betracht gekommen sein, aber vielleicht nur deßhalb, weil bei den Beneficien die Commendation sich fand und diese bei dem Wechsel des Herrn erneuert werden mußte; Verf. G. IV S. 226. Roth bestreitet dieß freilich, überhaupt den Zusammenhang zwischen Beneficien und Commendation oder Vasallität auch in der Karolingischen Zeit, aber mit Gründen, die mir ganz unerheblich erscheinen. Dagegen macht er als weitere Eigenthümlichkeit der Beneficien im Gegensatze gegen Precarien geltend, daß sie zur Strafe ein-

gezogen werden konnten. Aber bei unzweifelhaften Precarien kommt es wenigstens bei Nichtbezahlung des Zinses vor (Roth S. 172). Bei diesen wird auch die Verpflichtung, sie zu bessern, nicht zu verschlechtern, bestimmt genug hervorgehoben; das Verf. G. IV S. 177 N. 3 angeführte Beispiel heißt ausdrücklich eine Precaria. Wenn Roth dafür, daß die Vernachlässigung dieser Pflicht den Verlust nach sich ziehen konnte, ein paar Beispiele aus Freisinger Urkunden beibringt, wo nur der Ausdruck Beneficium sich findet, so ist zu bemerken, daß diese überhaupt immer von Beneficien sprechen, wo andere noch die Bezeichnung Precarien gebrauchen: nur eine Verschiedenheit des Ausdruckes, nicht des Rechtsverhältnisses liegt vor. Oder nimmt Roth an, daß Freising seine Güter zu Beneficium, Sangallen als Precarien ausgethan habe? Lebenslänglichkeit, Uebergang auf gewisse Erben, Zins sind ganz gleich, und nur das findet sich noch, daß dort öfter auch die Treue, der Dienst gegen die Kirche hervorgehoben werden, mitunter auch der Commendation Erwähnung geschieht (z. B. Nr. 331). Während hier der Ausdruck Precarien so gut wie gar nicht vorkommt, anderswo fast nur dieser, laufen, wie oben gezeigt, wieder anderswo beide Ausdrücke durch einander. Roth muß das als spätere Vermengung, Vermischung betrachten (S. 200. 201). Aber dazu ist gar kein Grund; es hat keine Zeit gegeben, wo man sie ganz geschieden; eben die ältere Zeit braucht die Ausdrücke ganz durch einander; so weit eine Scheidung stattgefunden, ist sie gerade erst später gemacht, als sich die Beneficien bestimmter ausbildeten, ausschieden, wie das eben in Verbindung mit der Vasallität geschehen ist.

Der vierte Abschnitt bei Roth hat es mit dem Seniorat zu thun. Unter dieser Ueberschrift werden aber verschiedene Dinge abgehandelt. Eine Hauptsache ist die Vasallität. Dazu kommen die Rechte, welche weltliche und geistliche Große überhaupt über die auf ihren Gütern seßhaften Leute übten. Ich habe schon oben erwähnt, wie ich die Anknüpfung jener an die alte Gefolgschaft, die Roth annimmt, in keiner Weise zugeben kann, und auch hier erfreue ich mich der Zustimmung von Laband: sie ist offenbar ein selbständig erwachsenes Institut von großer Bedeutung und mächtigem Einflusse auf die verschiedensten Verhältnisse, nicht am wenigsten gerade durch die Verbindung mit den Beneficien, auf der das spätere Feudalwesen beruhte.

Roth geht hierauf gar nicht näher ein, und läßt in Wahrheit das, was sein Buch dem Titel nach darstellen will, fast ganz zur Seite. Freilich soll dann alles Gewicht eben auf das gelegt werden, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz staatlicher Rechte seitens einzelner Vornehmen über die ihnen unterworfenen Freien versteht. Nicht auf die Entstehung der Beneficien und die Ausbildung der Vasallität komme es an, diese ließen sich mit dem Unterthanenverband vereinigen; durch das Seniorat dagegen sei dieser aufgehoben, der Staat aufgelöst, die Staats- oder königliche Gewalt vernichtet. Auch hier sind die Dinge wenigstens zu grell hingestellt; es ist zu viel gesagt, wenn es heißt: Unterthanenverband und Seniorat seien unvereinbare Widersprüche; nur so lange bestänben sie neben einander, bis das eine weit genug erstarkt sei, um das andere vertilgen zu können. Bekanntlich haben doch die Lehnsstaaten eine ziemlich lange Dauer gehabt, und nur in einzelnen Fällen ist es dahin gekommen, daß das eine das andere wirklich verzehrt oder vernichtet hat. Aber darauf kommt es hier nicht an. Nur darauf, wie diese Dinge entstanden. Und da kommt nun Roth, man muß doch sagen, fast unbegreiflicher Weise dahin, die Fürsten, welche eben wieder eine starke Herrschergewalt herstellen und handhaben wollten, die ersten Karolinger, dieß einführen zu lassen: in einer wunderbaren Verblendung offenbar, aber in der That ohne Noth, da nach dem Verf. vorher nichts der Art vorhanden war, nur um einer augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen, um das militärische Bedürfniß zu befriedigen, für das die alte Heeresverfassung nicht ausreichte. Ich kann nicht anders als sagen, kaum je etwas unbefriedigenderes gelesen zu haben als die Ausführungen, welche Roth hier giebt; keine Beweise aus den Quellen, keine irgendwie von politischer Einsicht getragenen Auseinandersetzungen; nichts als die Behauptung, die Dinge wären früher nicht da gewesen, die wir später fänden, also müßten sie in einer Zeit gemacht sein, aus der wir nichts wissen. Was ich und andere ausgeführt, um die allmähliche Entstehung zu erklären, wird angezweifelt, im einzelnen bemängelt, aber nichts, auch gar nichts als unbegründete Behauptung an die Stelle gesetzt. Alles Gewicht wird auf die Kriegsverfassung gelegt. Es ist für die Hauptsache ziemlich einerlei, ob nach Roths Meinung der Kriegsdienst früher rein persönlich war, oder, wie ich annehme, an den Grundbesitz gebunden — obgleich, von

allem anderen abgesehen, er mich nie überzeugen wird, daß der Besitzlose sich selbst zu irgend welcher Zeit habe ausrüsten und im Kriege unterhalten sollen —, gewiß ist, daß die Karolinger nur darnach trachteten, daß nicht durch die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse dem Dienst des Reiches Abbruch geschähe, daß sie in dieser Beziehung den Herren nicht sowohl neue Rechte, sondern neue Pflichten gaben. Sie forderten fortwährend den Dienst von den einzelnen und gaben nur das Recht, unter dem Banner und der Führung des Herrn auszuziehen. Die wichtige Veränderung, daß der Herr (Graf, Fürst) mit einer gewissen Mannschaft für den auf seinem Land und Leuten lastenden Dienst aufzukommen habe, ist viel später und hat unmittelbar gar nichts mit dem zu thun, was Roth das Seniorat nennt. Noch lange waren auch Vasallen anderer zugleich dem Könige verpflichtet zu Treue, zu Dienst. Auf der andern Seite ist für die Ausbildung besonderer Herrschaften gar nicht die Heergewalt die Hauptsache, am wenigsten das eigentlich grundlegende gewesen. Das ist vielmehr die Gerichtsgewalt. Auf diese aber, ihre Verbindung mit den Beneficien, ihre Verleihung zu Beneficium, geht Roth fast gar nicht ein. Nur von einer gewissen Strafgewalt, die den Senioren übertragen sei, spricht er (S. 241), außerdem von dem Rechte zur Vertretung ihrer Hintersassen vor Gericht (S. 316). Auch dieß soll ausdrücklich verliehen sein: es sei nicht abzusehen, wie es allmählich und von selbst eingetreten sein solle (S. 316). Die Verbindung mit der Immunität, welche den ganzen Vorgang vollständig und, wie ich hinzusetze, allein erklärt, bestreitet er; lieber suppliert er ein Gesetz, eine Verfügung, von der kein Autor, kein Zeugniß das mindeste weiß. In der Unfähigkeit, ein Wachsen und Umbilden zu erkennen, decretirt er einen Gesetzgeber, der mit kühner Hand, aber wenig Verstand, Grundlagen einer neuen Verfassung entwarf, die dann freilich ganz andere Resultate hatten, als derselbe wollte und irgend dachte. Auch hiergegen hat schon Laband a. a. O. Einspruch erhoben, und ich glaube nicht, daß irgend jemand, der einen Begriff hat von geschichtlichem Leben, sich hierdurch befriedigt sehen kann. Wären alle bisherigen Untersuchungen wirklich nicht zur Erkenntniß des wahren durchgedrungen — und daß alle gewisse Zweifel und Lücken lassen, ist gerne zuzugestehen —, so wie Roth will, könnte die Sache doch nicht sein. Denn, was er sagt, ist gegen die unwandel-

baren Gesetze der Entwickelung staatlicher Verhältnisse. Auch wird wesentliches gar nicht erklärt, die Behandlung der Aemter als Beneficien, der Beamten als Vasallen, überhaupt die Ausbildung des Beneficial- oder Feudalwesens zu dem, was es später geworden, die Grundlage für eine neue Ordnung der rechtlichen und staatlichen Verhältnisse überhaupt. Das Resultat seiner Untersuchung ist, daß Beneficien und Vasallität an und für sich weder in solcher Verbindung stehen noch die Bedeutung haben, daß sie als wahre Grundlage der späteren Feudalität angesehen werden können; die Einführung des Seniorats soll diese sein. Aber sie erklärt doch in keiner Weise das, was jene war. Auch die entgegengesetzte Ansicht verkennt nicht, daß zu den Beneficien und Vasallitätsverhältnissen, wie sie allmählich erwachsen und unter sich in Verbindung getreten sind, ein anderes hinzukam, dessen Grundlage sie in der Immunität findet. Aber dieß steht nicht isolirt, ist auch nicht so die Hauptsache, daß das andere dagegen zurücktritt, sondern man muß sagen, daß diese Institutionen sich in eigenthümlicher Verbindung unter einander zu dem ausgebildet haben, was ihnen später die weitreichendste Bedeutung gegeben hat. Ueber einzelne Punkte der Entwickelung läßt sich streiten, manches, namentlich in den Anfängen, bleibt in einem gewissen Dunkel, aber im großen und ganzen läßt der Bildungsgang sich wohl erkennen. Roth aber, so viel er im einzelnen scharfsinnig untersucht und kritisch gesichtet hat, ist dieser nicht deutlich geworden [1]).

1) Erst nach Vollendung dieser schon vor einiger Zeit der Redaction eingesandten Arbeit ist mir die Abhandlung von Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, in dem Hist. Jahrbuch der Münchener Akademie der Wissenschaften 1864, zugekommen. Sie führt die oben S. 101 besprochene Stelle richtig an, wiederholt die Behauptungen der größern Schrift und sucht sie durch Auslegung einiger Nachrichten in den Gesta abb. Fontanell. weiter zu rechtfertigen, die ich wieder nur als eine gewaltsame bezeichnen kann. Hierauf habe ich vielleicht Gelegenheit ein ander Mal zurückzukommen.